

RESOLUTION OIV-OENO 684B-2022

VERWENDUNG VON SELEKTIVEN PFLANZENFASERN IN MOSTEN

Die Generalversammlung,

GESTÜTZT auf Artikel 2 Absatz 2 b) ii des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein,

GESTÜTZT auf die Arbeiten der Sachverständigengruppe „Technologie“,

GESTÜTZT auf die 2017 verabschiedete Resolution OIV-OENO 582-2017 über die Verwendung selektiver Pflanzenfasern in Wein,

BESCHLIESST, den Anwendungsbereich auf Moste auszudehnen und auf Vorschlag der Kommission II „Önologie“, Teil II Kapitel 2 „Moste“ des *Internationalen Kodex der Önologischen Praxis* der OIV durch das folgende Verfahren zu ergänzen:

TEIL II

2. Moste

TITEL ; VERWENDUNG VON SELEKTIVEN PFLANZENFASERN IN MOSTEN

Definition:

Verwendung eines aus Pflanzenfasern bestehenden selektiven Adsorptionsmittels in Mosten

Ziele:

- a. Verringerung des Ochratoxin A-Gehalts von Mosten,
- b. Verringerung der Anzahl und des Gehalts an Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Mosten

Vorschriften:

- a. Die selektiven Pflanzenfasern werden in den Most oder im Laufe der Gärung eingebracht.
- b. Die Dosierung ist entsprechend dem Most und dem Gehalt an zu adsorbierenden Verbindungen festzulegen und sollte 200 g/hl nicht überschreiten.
- c. Die selektiven Pflanzenfasern werden durch Abstich nach der Sedimentation mittels Zentrifugation oder Filtration entfernt.
- d. Selektive Pflanzenfasern werden bei Mosten verwendet, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die für sie geltenden Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel einhalten.
- e. Selektive Pflanzenfasern müssen den Vorschriften des Internationalen Önologischen Kodex entsprechen.

Empfehlung der OIV:

Zulässig